



Ordnung der Wasserwacht im DRK-Landesverband Nordrhein e. V.



Titel:

Ordnung der Wasserwacht des
DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V.

Überschrift:

Ordnung der Wasserwacht im
DRK-Landesverband Nordrhein e.V.

Herausgegeben von:

DRK-Landesverband Nordrhein e.V.
Abt. 3 Nationale Hilfsgesellschaft - Wasserwacht
Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf
www.wasserwacht-nordrhein.de

Layout:

Martin Niemczyk / Gordon Wenzek, Essen

Titelbilder:

DRK-Landesverband Nordrhein e.V.
DRK

(Frank Langer, Gordon Wenzek)
(Thomas Powasserat, Joachim Weiß)

Ordnung der Wasserwacht des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V.

Ausgabe 2013

Genehmigt durch die Landesversammlung Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein e.V.
am 12. Juni 2013

Diese Ausgabe basiert auf der Fassung vom 13. April 2013

Inhalt

1	Allgemeine Grundsätze	4
1.1	Definition	4
1.2	Selbstverständnis	4
1.3	Ehrenamtliche Tätigkeit	4
1.4	Struktur und Form der Gemeinschaften	4
1.5	Mitgliedschaft.....	4
1.6	Jugendarbeit.....	5
1.7	Zusammenarbeit der Gemeinschaften	5
1.8	Finanzierung der Gemeinschaften	5
1.9	Vertraulichkeit.....	5
1.10	Schutzmaßnahmen.....	5
1.11	Dienst -und Einsatzbekleidung. Verwendung des Rotkreuzzeichens	5
1.12	Ausweis	5
1.13	Aus- und Fortbildung	5
1.14	Verwaltungsangelegenheiten.....	6
2	Wesen	6
2.1	Ziele	6
2.2	Aufgaben	6
2.3	Gliederung	7
3	Bildung und Aufbau Organisationsstruktur	7
3.1	Bildung und Auflösung	7
3.2	Organisationsstruktur.....	7
3.2.1	Ortsgruppe	7
3.2.2	Kreis-Wasserwacht.....	7
3.2.3	Landesverband.....	8
3.2.4	Leitung einer Wasserwacht.....	8
3.2.5	Vertretung in den Präsidien/Vorständen	8
3.3	Besondere Organisationsformen	8
3.4	Senioren- und Ehrenabteilung	9
3.5	Einsatzformationen	9
4	Gremien.....	9
4.1	Landesebene.....	9
4.1.1	Landesrat Wasserwacht	9
4.1.2	Landesausschuss Wasserwacht.....	9
4.1.3	Landesleitung Wasserwacht	10
4.1.4	Landesarzt Wasserwacht.....	11
4.1.5	Landesbeauftragte.....	11
4.2	Regierungsbezirksebene	12

4.3	Kreisebene	12
4.3.1	Wasserwacht-Kreisversammlung.....	12
4.3.2	Kreisleitung Wasserwacht.....	12
4.3.3	Fachbeauftragte auf Kreisebene.....	13
4.3.4	Wahlen	13
4.4	Ortsvereins-Ebene.....	13
4.4.1	Wasserwacht-Ortsversammlung.....	13
4.4.2	Wasserwacht-Ortsgruppenleitung.....	13
4.4.3	Fachbeauftragte auf Ortsebene	14
4.4.4	Wahlen	14
5	Zugehörigkeit und Mitarbeit in der Wasserwacht	14
5.1	Mitarbeit.....	14
5.2	Aufnahme	15
5.3	Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft bzw. Mitglieder anderer Hilfsorganisationen im Zivil- und Katastrophenschutz.....	15
5.3.1	Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft	15
5.3.2	Mitwirkung von Mitgliedern anderer Hilfsorganisationen im Zivil- und Katastrophenschutz	15
5.4	Beendigung	15
5.5	Gesundheitszustand	16
6	Rechte und Pflichten.....	16
6.1	Rechte	16
6.2	Pflichten.....	16
7	Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht	16
8	Aus-, Fort- und Weiterbildung	17
9	Anerkennung	17
10	Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren	17
11	Leitungs -und Führungskräfte	17
11.1	Aufgaben	18
11.2	Voraussetzungen.....	18
11.3	Berufung von Führungskräften.....	18
11.4	Amtszeit der Führungskräfte	18
11.5	Abwahl, Widerruf und Abberufung von Führungskräften	18
11.6	Abwahl von Leitungskräften	18
11.7	Weisungsbefugnis	19
12	Ausstattung der Wasserwachten	19
13	Schlussbestimmungen/Verbindlichkeit.....	19

Hinweis:

Bei den in dieser Ordnung und in den Aufgabenkatalogen verwendeten Bezeichnungen für Dienststellungen und Funktionen wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit eine verallgemeinernde männliche Form eines Wortes (generisches Maskulinum) verwendet. Es ist hier immer auch die weibliche Form gemeint und alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, zum Beispiel in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in Ziffer 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Ziffer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliederführenden Verbände¹. Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich. Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

¹ Sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamtes im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutze der Vertraulichkeit dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB VII) versichert

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen 'Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung' in ihrer jeweils gültigen Form um.

1.11 Dienst -und Einsatzbekleidung. Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Im DRK Landesverband Nordrhein werden die Mitglieder nach den Bestimmungen des Datenschutzes im Programmsystem „Zentrales Managementsystem“ (ZMS) verpflichtend geführt.

2 Wesen

Die Wasserwacht ist eine Gemeinschaft im Deutschen Roten Kreuz (DRK). Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen und der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes sowie den für verbindlich erklärten Richtlinien des Präsidiums und des Präsidialrates.

Der Wasserwacht gehören Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder an.

Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift WASSERWACHT.

2.1 Ziele

Die Wasserwacht ist eine humanitäre, gemeinnützige und Wassersport treibende Gemeinschaft im DRK, die insbesondere folgenden Zielen verpflichtet ist:

- Verhinderung des Ertrinkungstodes
- Durchführung der damit verbundenen vorbeugenden Maßnahmen
- Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport
- Schutz der Bevölkerung bei Unglücksfällen und Katastrophen
- Förderung der Gesundheit und des Sports

Die Wasserwacht fördert gemeinsam mit dem Jugendrotkreuz die Jugend und führt sie an das Ideengut des Roten Kreuzes heran. Die Wasserwacht trägt damit auch zur Verwirklichung der Aufgaben des Roten Kreuzes bei.

Die Aufgaben der Wasserrettung werden im Landesverband Nordrhein e.V. durch die Wasserwacht erfüllt. Ausnahmen bestimmt das Präsidium des Landesverbandes.

2.2 Aufgaben

Zur Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die Wasserwacht folgende Aufgaben:

- Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der Eisrettung
- Verbreitung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Vermeidung von Unfällen am, im, auf und unter dem Wasser, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden
- Mitwirkung bei der Erhöhung der Sicherheit auf, an und in Gewässern (einschließlich) Wasserstraßen und in öffentlichen Bädern
- Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsprophylaxe
- Durchführung von Schwimmunterricht
- Ausbildung im Rettungsschwimmen
- Aus- und Fortbildung von geeigneten Einsatzkräften
- Sichern von Wassersportveranstaltungen
- Aufstellung, Ausbildung, Ausrüstung und Einsatz besonderer Einheiten bei Großschadensereignissen und Katastrophen
- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen in der Luftrettung
- Werbung für die Ziele des Roten Kreuzes und Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung
- Gewinnung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und weiteren Nachwuchskräften

Auf der Grundlage ihrer Fachkompetenz und Ausrüstung kann die Wasserwacht bei folgenden Aufgaben mitwirken:

- Gewässer- und Naturschutz
- Bergen materieller Güter
- Suchen und Bergen von Ertrunkenen
- Durchführen von Maßnahmen, die der Wasserwacht von Behörden, Polizei oder Staatsanwaltschaft übertragen werden

2.3 Gliederung

Eine der wesentlichen Aufgaben ist der Wasserrettungsdienst.

Angehörige des Wasserrettungsdienstes wirken in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr mit.

Die Wasserwacht betreibt Ausbildungsbereiche, insbesondere:

- Breitenausbildungen, insbesondere Schwimmen, Rettungsschwimmen, Schnorchelschwimmen, Erste Hilfe
- Fachausbildungen, insbesondere Wasserrettung, Bootsdienst, Tauchen, Luftrettung, Gewässer- und Naturschutz, Sanitätsausbildung
- Führungs- und Leitungskräfteausbildung

Es gelten Dienst-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Kinder und Jugendliche können unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit und unter Anleitung erfahrener, fachlich geeigneter Angehöriger der Wasserwacht mitwirken. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Jugendlichen bis 16 Jahre im DRK hiervon unberührt.

Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind zu berücksichtigen.

3 Bildung und Aufbau Organisationsstruktur

3.1 Bildung und Auflösung

Die Bildung von Wasserwachtgruppen auf Kreisverbands- und Ortsvereinsebene obliegt dem Präsidium oder ehrenamtlichen Vorstand des Kreisverbandes in Zusammenarbeit mit der Wasserwachtleitung der nächst höheren DRK-Leitungsebene. Ist der Ortsverein ein eigenständiger eingetragener Verein, erfolgt die Gründung durch das Präsidium/den ehrenamtlichen Vorstand des Ortsvereins im Einvernehmen mit der übergeordneten Verbandsebene.

Ist in einem Kreisverband keine Gruppierung der Wasserwacht vorhanden, so kann dort die Leitung der Wasserwacht der nächsthöheren Ebene im Einvernehmen mit dem Präsidium oder ehrenamtlichen Vorstand des betreffenden Kreisverbandes zunächst eine Ausbildungsgruppe der Wasserwacht bilden.

Wasserwachtgruppen können durch das Präsidium/den ehrenamtlichen Vorstand der jeweiligen Verbandsebene im Einvernehmen mit der übergeordneten Wasserwachtleitung und der Landesleitung der Wasserwacht aufgelöst werden, wenn sie nicht mehr aktiv tätig sind.

3.2 Organisationsstruktur

3.2.1 Ortsgruppe

Die unterste Gliederung der Wasserwacht heißt Ortsgruppe. Sie ist eigenständig und regelt ihre Dienstgestaltung in eigener Verantwortung. Besteht auf örtlicher Ebene ein DRK-Ortsverein, bildet die Wasserwacht in diesem eine Ortsgruppe.

3.2.2 Kreis-Wasserwacht

Alle Ortsgruppen der Wasserwacht bilden im zuständigen DRK-Kreisverband eine Kreis-Wasserwacht. Besteht in einem Kreisverband nur eine Wasserwacht-Ortsgruppe, ist diese gleichzeitig die für den gesamten Kreisverband zuständige Kreis-Wasserwacht.

3.2.3 Landesverband

Wasserwacht-Gemeinschaften aller Ebenen im Bereich des DRK- Landesverband Nordrhein schließen sich auf Landesverbandsebene zusammen. Für die Mitwirkung in der Ausbildung und im Wasserrettungsdienst gelten einheitliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Dienstvorschriften sowie Rahmenkonzeptionen.

3.2.4 Leitung einer Wasserwacht

Gliederungen der Wasserwacht wählen auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Organisationsarbeit verantwortlich sind

Diese bestehen jeweils mindestens aus einem

- Leiter (Vorsitzenden) der Wasserwacht-Gliederung,
- Stellvertretenden Leiter (Stellvertretenden Vorsitzenden) der Wasserwacht-Gliederung,
- Technischen Leiter

Die Abwahl erfolgt durch dieselbe Versammlung, die für die Wahl zuständig ist. Näheres ist unter Ziffer 11 dieser Ordnung (Leitungs- und Führungskräfte) geregelt.

Das Amt des Technischen Leiters kann bei entsprechender Qualifikation und Zustimmung des Landesverbandes neben einem der anderen Ämter ausgeübt werden.

Den Leitungen sollen ferner angehören ein

- Stellvertretender Technischer Leiter
- Beauftragter für Kinder- und Jugendarbeit
- Beauftragter Schwimmen
- Beauftragter Rettungsschwimmen
- Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit
- und bei Bedarf weitere Beauftragte

Die Leitungen der Wasserwacht sollen aus Frauen und Männern bestehen.

Grundsätzlich gilt: Leitungskräfte leiten die Gemeinschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen. Leitungs- und Führungskräfte haben Stellvertreter. Leitungs- und Führungspositionen sollen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

Wasserwacht-Leiter sind grundsätzlich Leitungskräfte. Sofern sie auch als Führungskräfte eingesetzt werden, gelten die Voraussetzungen für die Ernennung von Führungskräften entsprechend.

3.2.5 Vertretung in den Präsidien/Vorständen

Die jeweiligen Leiter der Wasserwacht der verschiedenen Ebenen sind Mitglieder in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien der jeweiligen Verbandsstufen. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Verbände.

3.3 Besondere Organisationsformen

Für spezielle inhaltliche oder zeitliche begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen können innerhalb der Wasserwacht auf Orts-, Kreis- und Landesverbandsebene besondere Organisationsformen als Untergliederung z.B. Stützpunkte in Form von Ausbildungs- oder Projektgruppen auch an Kindergärten/Kitas, Schulen, Hochschulen, Netzwerken oder Einrichtungen gebildet werden. Ziel ist in der Regel, eine Ausbildungstätigkeit der Wasserwacht sicherzustellen.

Die Bildung und Auflösung von besonderen Organisationsformen bedarf der Mitwirkung und vorherigen Zustimmung der Leitung der übergeordneten Leitungsebene sowie des Trägers der jeweiligen Einrichtung. Bei einer überregionalen Einrichtungen (Feuerwehr, Bundeswehr usw.) ist das Einvernehmen mit der Wasserwacht-Landesleitung herzustellen. Die Betreuung erfolgt von der zuständigen Ebene. In der Regel sind die Servicestelle Ehrenamt des örtlichen DRK einzubeziehen.

Die Qualifikationen in den Stützpunkten richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Wasserwacht im DRK-Landesverband Nordrhein.

3.4 Senioren- und Ehrenabteilung

Auf Landes-, Kreisverbandsebene und ggf. der eines Ortsvereines kann für Mitglieder, die nicht mehr aktiv in der Wasserwachtarbeit mitwirken können, eine Senioren- und Ehrenabteilung als besondere Organisationsform gebildet werden.

3.5 Einsatzformationen

Zur Bewältigung von Schadensereignissen, Katastrophen oder der Absicherung von Veranstaltungen am, im oder auf dem Wasser bildet die Wasserwacht auf Landes- und Kreisverbandsebene Einsatzformationen aus den Angehörigen der Wasserwacht. Über Stärke, Gliederung, Ausstattung etc. dieser Einsatzformationen werden gesonderte Regelungen u.a. im Rahmen von Rahmenkonzeptionen getroffen.

Für Einsatzformationen aller Verbandsebenen gilt die Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift) im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.

4 Gremien

4.1 Landesebene

4.1.1 Landesrat Wasserwacht

Der Landesrat ist das höchste Gremium der DRK-Wasserwacht Nordrhein.

4.1.1.1 Aufgaben

Der Landesrat befasst sich mit grundlegenden Themen der Wasserwacht-Arbeit, die nicht an den Landesausschuss Wasserwacht delegiert sind. Er tritt mindestens alle 3 Jahre zusammen, um rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit der Landesleitung diese neu zu wählen. Er ist einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder des Landesrates dies verlangen. Die Landesleitung kann den Landesrat jederzeit einberufen.

4.1.1.2 Zusammensetzung

Der Landesrat Wasserwacht besteht aus dem Leiter der Wasserwacht jedes KV sowie aus 3 weiteren Delegierten der Wasserwacht jedes Kreisverbandes mit Stimmrecht, außerdem aus den gewählten Mitgliedern der Landesleitung und den Landesbeauftragten. Landesleitung und Landesbeauftragte nehmen ohne Stimmrecht teil. Vorstand und Präsidium des DRK- Landesverband Nordrhein sind einzuladen.

4.1.1.3 Wahlen

Wahlen werden von einem Wahlausschuss vorbereitet und geleitet, der vom Landesausschuss Wasserwacht mindestens 3 Monate vor dem Wahltermin eingesetzt wird und aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Wasserwacht.

4.1.2 Landesausschuss Wasserwacht

Der Landesausschuss Wasserwacht ist ein satzungsgemäßes Gremium des DRK-Landesverband Nordrhein e.V. und regelt die laufende Arbeit der Wasserwacht, soweit sie nicht der Landesleitung Wasserwacht oder anderen DRK-Gremien obliegt.

4.1.2.1 Aufgaben

Der Landesausschuss Wasserwacht nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Beratung und Beschlussfassung über die Belange der Wasserwacht
- Beratung der Organe und Gremien des Landesverband in fachlichen Fragen
- Beschließen einheitlicher Richtlinien in Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen auf Basis von Beschlussvorlagen der Fachgruppe der Technischen Leiter
- Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Landesleitung
- Wahrung der Einheitlichkeit der Wasserwacht gemäß Bundesordnung
- Kommunikation innerhalb der Wasserwacht und mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaft

4.1.2.2 *Zusammensetzung*

Dem Landesausschuss Wasserwacht gehören stimmberechtigt an:

- Kreisleiter Wasserwacht oder sein Vertreter
- Gewählte Landesleitung Wasserwacht

Dem Landesausschuss Wasserwacht gehören weitere Mitglieder beratend an:

- Landes- und Bezirksbeauftragten
- Wasserwacht-Referent im Landesverband
- Zuständige Abteilungsleiter
- KatS-Beauftragte des Landesverbandes
- Hauptamtlicher Vorstand
- Vertreter der anderen Rotkreuz-Gemeinschaften
- Gäste bei Bedarf

4.1.2.3 *Durchführung und Leitung*

Der Landesausschuss Wasserwacht tagt mindestens zweimal im Jahr. Er stellt die kontinuierliche Kommunikation und Kooperation zwischen den Gliederungsebenen sicher. Die Tagungen werden vom Landesleiter Wasserwacht, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

4.1.2.4 *Beschlussfähigkeit*

Der Landesausschuss Wasserwacht ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

4.1.2.5 *Beschlussfassung*

Der Landesausschuss Wasserwacht beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Landesausschuss Wasserwacht gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Verfahrensfragen geregelt werden.

4.1.2.6 *Vertretungen in anderen Rotkreuz-Gemeinschaft*

Der Landesausschuss Wasserwacht entsendet Vertreter in andere Rotkreuz-Gemeinschaft oder beauftragt die Landesleitung dementsprechend.

4.1.3 Landesleitung Wasserwacht

Die Landesleitung verantwortet die Arbeit der Wasserwacht und regelt im Alltag alle Angelegenheiten, die nicht dem Landesausschuss Wasserwacht oder anderen DRK-Gremien vorbehalten sind. Ihre Amtszeit entspricht in der Regel der des DRK-Präsidiums im Landesverband.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der Restamtsdauer des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

4.1.3.1 *Aufgaben und Befugnisse*

Die Aufgaben und Befugnisse der Landesleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Führungs- und Leitungskräfte der Wasserwacht, der dieser Ordnung als verbindliche Anlage beigefügt ist.

4.1.3.2 *Zusammensetzung*

Die gewählte Landesleitung Wasserwacht soll bestehen aus

- Landesleiter
- Stellvertretender Landesleiter
- Technischer Landesleiter
- Stellvertretender Technischer Landesleiter
- Landesarzt Wasserwacht

Die Landesleitung kann vorschlagen, eines der Ämter befristet durch Beauftragte zu besetzen

Das Amt des Technischen Landesleiters kann bei entsprechender Qualifikation und Zustimmung des Landesrats neben einem der anderen Ämter ausgeübt werden.

Der Landesleiter ernennt Landesbeauftragte mit beratender Stimme für bestimmte Fachbereiche. Sie tragen Verantwortung für die Ausbildung und Durchführung ihrer Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich. Diese bilden die erweiterte Landesleitung und arbeiten der gewählten Landesleitung zu. Die Weisungsbefugnis der Landesbeauftragten ist auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und den jeweiligen Fachbereich beschränkt.

Insbesondere sollen Landesbeauftragte ernannt werden für

- Schwimmen
- Rettungsschwimmen
- Bootsdienst
- Tauchen
- Hubschrauber-gestützte Wasserrettung
- Kinder- und Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Natur-, Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- Bildung und Qualitätsmanagement

Die Landesleitung ist befugt, an allen Veranstaltungen der Wasserwacht auf allen Gliederungsebenen im Bereich des DRK-Landesverbandes Nordrhein teilzunehmen.

4.1.3.3 Fachgruppe Technische Leiter

Der Fachgruppe Technische Leiter gehört der Technische Landesleiter, sein Stellvertreter, die Technischen Leiter der Bezirke sowie die Technischen Kreisleiter stimmberechtigt an. Das einfache Stimmrecht der Technischen Kreisleiter kann zu Vertretungszwecken auf einen gewählten Stellvertreter oder benannten Vertreter übertragen werden.

Die Fachgruppe Technische Leiter berät die Landesleitung bzw. die Ausschüsse auf Landesebene und legt dem Landesausschuss Wasserwacht Beschlussvorlagen – insbesondere zu einheitlichen Richtlinien in Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen - zur Zustimmung vor. Sie berät fachliche Fragen, für die keine andere Arbeitsgruppe eingerichtet ist und dient dem Informationsaustausch der Technischen Leiter. Die Fachgruppe tagt jährlich zweimal unter Vorsitz der Technischen Landesleitung. Sie kann von der Landesleitung jederzeit einberufen werden.

4.1.4 Landesarzt Wasserwacht

Der Landesarzt Wasserwacht berät die Landesleitung in allen medizinischen, notärztlichen und hygienischen Fragen und überwacht die Ausbildungen in den Kreisverbänden. In fachlichen Fragen ist er weisungsbefugt.

Der Landesarzt Wasserwacht wirkt in medizinischen Fragen bei der Ausbildung und Prüfung mit.

Er fördert die Qualität der Arbeit durch Beratung, Fortbildung und Vernetzung mit anderen Trägern des Rettungsdienstes, der medizinischen Entwicklung und sportlichen Ausbildung.

Er kooperiert mit ärztlichen und Ausbildungsgremien im DRK. Er beruft geeignete Ärzte in ein medizinisches Gremium, das sich mit Spezialfragen (etwa des Tauchens und der Luftrettung) befasst.

4.1.5 Landesbeauftragte

Landesbeauftragte werden aufgrund besonderer Kenntnisse und Fähigkeit maximal für die Dauer der Amtsperiode ernannt. Wiederernennungen sind grundsätzlich möglich.

Die Ernennung von Landesbeauftragten kann widerrufen werden, wenn

- a) diese sich als ungeeignet erweisen
- b) die Vertrauensbasis nachhaltig gestört ist
- c) ein Bedarf nicht mehr gegeben ist

Die Aufgaben und Befugnisse der Landesbeauftragten ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Führungs- und Leitungskräfte der Wasserwacht, der dieser Ordnung als verbindliche Anlage beigefügt ist.

4.2 Regierungsebene

Im Landesverband Nordrhein bestehen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Ordnung keine Bezirks- oder Regionalverbände. Diese Verbandstrukturen können mit Beschluss des Landesausschuss Wasserwacht gebildet werden. Einzelne Aufgabenfelder können von der Landesleitung auf die Bezirksebene verlagert werden; darüber ist der Landesausschuss Wasserwacht unverzüglich zu informieren. Die Beauftragten bzw. Leitungs- und Führungskräfte üben ein eingeschränktes Weisungsrecht im Namen der Landesleitung aus

4.3 Kreisebene

4.3.1 Wasserwacht-Kreisversammlung

Das höchste Gremium ist die Wasserwacht-Kreisversammlung. Sie tritt als Vollversammlung der Mitglieder pro Jahr mindestens einmal zusammen, um Grundsatzfragen zu beraten. Sie wählt im Rhythmus des Präsidiums/Kreisvorstandes die Wasserwacht-Leitung und nimmt den Rechenschaftsbericht der Kreisleitung Wasserwacht entgegen.

In Kreisverbänden mit mehreren Ortsvereinen kann das Prinzip der Vollversammlung durch ein Delegiertenprinzip analog dem Landesrat Wasserwacht ersetzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung auf Kreisebene, falls nicht vorhanden die des Landesverbandes.

4.3.2 Kreisleitung Wasserwacht

Die Kreisleitung Wasserwacht verantwortet die Arbeit der Wasserwacht in ihrem Kreisverband. Sie arbeitet in und mit den Vorständen, der Geschäftsstelle, den Einrichtungen und Rotkreuz-Gemeinschaften konstruktiv und partnerschaftlich zusammen.

4.3.2.1 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Kreisleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Führungs- und Leitungskräfte der Wasserwacht, der dieser Ordnung als verbindliche Anlage beigefügt ist.

4.3.2.2 Zusammensetzung

Die Kreisleitung Wasserwacht besteht mindestens aus

- Kreisleiter Wasserwacht
- Stellvertretender Kreisleiter Wasserwacht
- Technischer Kreisleiter Wasserwacht

Das Amt des Technischen Kreisleiters kann bei entsprechender Qualifikation und Zustimmung des Landesverbandes neben einem der anderen Ämter ausgeübt werden.

Weitere Wahlämter sind zulässig, zum Beispiel weitere Stellvertreter des Kreisleiters oder Technischen Kreisleiters.

Die Qualifikation ist rechtzeitig vor jeder Wahl durch Landesleitung zu prüfen und nach der Wahl zu bestätigen.

Der Kreisleiter Wasserwacht soll möglichst weitere Fachbeauftragte ernennen, insbesondere

- Schwimmen
- Rettungsschwimmen
- Bootsdienst
- Kinder- und Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit.

4.3.3 Fachbeauftragte auf Kreisebene

Fachbeauftragte werden aufgrund besonderer Kenntnisse und Fähigkeit maximal für die Dauer der Amtsperiode ernannt. Wiederernennungen sind grundsätzlich möglich.

Die Aufgaben und Befugnisse der Fachbeauftragte ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Führungs- und Leitungskräfte der Wasserwacht, der dieser Ordnung als verbindliche Anlage beigefügt ist.

4.3.4 Wahlen

Wahlen von Leitungskräften werden dem Landesverband rechtzeitig angezeigt. Kandidaten dürfen zur Wahl aufgestellt werden, wenn nach Prüfung der vorgeschriebenen Qualifizierung die Zulassung der Landesleitung Wasserwacht vorliegt. Nach der Wahl erfolgt die Bestätigung durch die Landesleitung Wasserwacht. Damit ist der Amtsantritt definiert

In begründeten Ausnahmefällen ist die Wahl auch ohne vorherige Prüfung durch die Landesleitung möglich. Eine Bestätigung der Wahl kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Amtsübernahme erfolgt auch hier erst mit Bestätigung durch die Landesleitung.

Erfolgt die Bestätigung nicht, muss die Wahl unverzüglich wiederholt werden.

In Konfliktfällen gelten die Möglichkeiten des Beschwerdeverfahrens gem. Ziffer 10 "Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren" uneingeschränkt.

Die Wahlen sind analog der Amtszeit des ehrenamtlichen DRK-Präsidiiums/Vorstands im Kreisverband zu organisieren. Dabei können die Wahlrichtlinien des Kreisverbandes angewendet werden. Wo dies nicht vorgeschrieben ist, können die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Wasserwacht des Landesverbands Nordrhein übernommen werden.

Der Kreisleiter Wasserwacht wird zur Wahl in den Kreisvorstand vorgeschlagen. Näheres bestimmt die Satzung des Kreisverbandes.

4.4 Ortsvereins-Ebene

4.4.1 Wasserwacht-Ortsversammlung

Das höchste Gremium ist die Wasserwacht-Ortsversammlung. Sie tritt jährlich mindestens einmal als Vollversammlung der Mitglieder zusammen, um Grundsatzfragen zu beraten und wählt die Wasserwacht-Leitung im Rhythmus der Amtsperioden des Vorstandes des DRK-Ortsvereins. Sie nimmt regelmäßig den Rechenschaftsbericht der Ortsgruppenleitung entgegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Orts-/Kreisverbandes, falls nicht vorhanden die des Landesverbandes.

4.4.2 Wasserwacht-Ortsgruppenleitung

Die Wasserwacht-Ortsgruppenleitung verantwortet die Arbeit der Wasserwacht innerhalb des DRK-Ortsvereins. Sie arbeitet in und mit den Vorständen, der Geschäftsstelle, den Einrichtungen und Rotkreuz-Gemeinschaft konstruktiv und partnerschaftlich zusammen.

4.4.2.1 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Ortsgruppenleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Führungs- und Leitungskräfte der Wasserwacht, der dieser Ordnung als verbindliche Anlage beigefügt ist.

4.4.2.2 Zusammensetzung

Die Wasserwacht-Ortsgruppenleitung besteht mindestens aus

- Wasserwacht-Ortsgruppenleiter
- Stellvertretender Ortsgruppen-Leiter
- Technischer Leiter Wasserwacht

Das Amt des Technischen Leiters kann bei entsprechender Qualifikation und Zustimmung des Kreisverbandes neben einem der anderen Ämter ausgeübt werden.

Weitere Wahlämter sind zulässig, zum Beispiel weitere Stellvertreter des Ortgruppen-Leiters oder Technische Leiter.

Die Qualifikation ist rechtzeitig vor jeder Wahl durch die Kreisverbands-Ebene zu prüfen und nach der Wahl zu bestätigen.

Der Wasserwacht-Ortsgruppenleiter soll möglichst weitere Fachbeauftragte ernennen, insbesondere

- Schwimmen
- Rettungsschwimmen
- Bootsdienst
- Kinder- und Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit.

4.4.3 Fachbeauftragte auf Ortsebene

Fachbeauftragte werden aufgrund besonderer Kenntnisse und Fähigkeit maximal für die Dauer der Amtsperiode ernannt. Wiederernennungen sind grundsätzlich möglich.

Die Aufgaben und Befugnisse der Fachbeauftragten ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Führungs- und Leitungskräfte der Wasserwacht, der dieser Ordnung als verbindliche Anlage beigelegt ist.

4.4.4 Wahlen

Wahlen von Leitungskräften werden dem Kreisverband rechtzeitig angezeigt. Kandidaten dürfen zur Wahl aufgestellt werden, wenn nach Prüfung der vorgeschriebenen Qualifizierung die Zulassung der Kreisleitung Wasserwacht vorliegt. Nach der Wahl erfolgt die Bestätigung durch die Kreisleitung Wasserwacht. Damit ist der Amtsantritt definiert.

In begründeten Ausnahmefällen ist die Wahl auch ohne vorherige Prüfung durch die Kreisleitung möglich. Eine Bestätigung der Wahl kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Amtsübernahme erfolgt auch hier erst mit Bestätigung durch die Kreisleitung.

Erfolgt die Bestätigung nicht, muss die Wahl unverzüglich wiederholt werden.

In Konfliktfällen gelten die Möglichkeiten des Beschwerdeverfahrens gem. Ziffer 10 "Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarordnung" uneingeschränkt.

Die Wahlen sind analog zur Amtszeit des ehrenamtlichen DRK-Vorstands zu organisieren. Dabei können die Wahlrichtlinien des Ortsvereines angewendet werden. Wo dies nicht vorgeschrieben ist, können die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Wasserwacht des Kreisverbandes bzw. des Landesverbandes Nordrhein übernommen werden.

Der Wasserwacht-Ortsgruppen-Leiter wird zur Wahl in den DRK Ortsverein-Vorstand vorgeschlagen. Näheres bestimmt die Satzung des Ortsvereines.

5 Zugehörigkeit und Mitarbeit in der Wasserwacht

5.1 Mitarbeit

Die Mitarbeit ist möglich

- als Angehöriger
- als Anwärter oder
- als freier Mitarbeiter der Wasserwacht.

Freie Mitarbeiter der Wasserwacht nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und / oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden. Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in der Wasserwacht anstreben, beantragen diese bei der zuständigen Kreis/Ortsgruppen-Leitung.

Eine Mitwirkung in DRK-Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich.

5.2 Aufnahme

Die Aufnahme der Tätigkeit in einer Ortsgruppe bzw. Kreisverband ist bei der örtlich zuständigen Ortsgruppen bzw. Kreisleitung schriftlich zu beantragen.

Eine Aufnahme in die Wasserwacht erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.

Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können in der Wasserwacht aufgenommen werden. Kinder und Jugendliche, die der Wasserwacht vor Vollendung des 16. Lebensjahres beitreten, gehören gemäß Ziffer 1.5 auch dem Jugendrotkreuz an.

Angehörige der Wasserwacht nehmen zu Beginn ihrer Zugehörigkeit an dem Lehrgang „Rotkreuz-Einführungsseminar“ und, soweit sie noch keinen entsprechenden oder weitergehenden Kurs besucht haben, an der Erste-Hilfe-Grundausbildung teil, um das Deutsche Rote Kreuz als Organisation und deren Grundsätze kennen zu lernen und als Ersthelfer Menschen versorgen zu können. Angehörige, die in einem Ausbildungsbereich oder Fachdienst aktiv tätig sein wollen, haben zuvor das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber zu erwerben und danach jährliche Wiederholungsprüfungen nachzuweisen.

5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft bzw. Mitglieder anderer Hilfsorganisationen im Zivil- und Katastrophenschutz

5.3.1 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft

Möchten Angehörige oder frei Mitarbeitende der Wasserwacht gleichzeitig in weiteren (Erwachsenen-) Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinschaftsleitung zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend für den Gemeinschaftsangehörigen oder frei Mitarbeitenden zuständig sein soll. Die Ziffer 7 bleibt unberührt.

Die Verplanung in Einsatzformationen ist innerhalb des DRK ausschließlich in der federführenden Rotkreuz-Gemeinschaft möglich.

5.3.2 Mitwirkung von Mitgliedern anderer Hilfsorganisationen im Zivil- und Katastrophenschutz

Die Verplanung in Einsatzformationen ist außerdem nur dann möglich, wenn ein Mitglied nicht gleichzeitig aktives ehrenamtliches Mitglied gleichartiger oder ähnlicher Organisationen, insbesondere aktives ehrenamtliches Mitglied der nach Bundes- und Landesrecht zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz anerkannten öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen ist.

5.4 Beendigung

Die Tätigkeit endet durch

- Austritt aus der Wasserwacht
- Ausschluss aus der Wasserwacht
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

Der Ausschluss aus der Wasserwacht kann nach Anhörung durch die Wasserwacht-Leitung ausgesprochen werden.

Gegen den Ausschluss steht das Mittel der Beschwerde gemäß "Ordnung für Belobigungs- Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaft, Bergwacht und Wasserwacht". Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger der Gemeinschaft Wasserwacht über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung zu keiner Dienst-, Ausbildungs- oder Gemeinschaftsveranstaltung erschienen ist. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen vorher schriftlich mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig, Alters-/Ehrenmitglied ist oder nachweislich über einen längeren Zeitraum erkrankt ist.

5.5 Gesundheitszustand

Um Angehörige, Anwärter und freie Mitarbeiter der Wasserwacht vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend Ihrer Tätigkeit unter Verantwortung eines Rotkreuz-Arztès überwacht. Anwärter haben sich hierfür innerhalb der ersten 6 Monate ihrer Mitarbeit von einem Arzt Ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Wasserwacht gemäß DRK-Merkblatt für Ärzte, das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen. Das Ergebnis, der Untersuchung ist den Personalunterlagen beizufügen.

6 Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen in Ziffer 1 werden die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Wasserwacht und ihrer frei Mitarbeitenden nachfolgend festgelegt.

6.1 Rechte

Angehörige:

- Aktives Wahlrecht innerhalb der Wasserwacht nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Passives Wahlrecht innerhalb der Wasserwacht nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme- und Stimmrecht bei Versammlungen der zuständigen örtlichen Wasserwacht-Gliederung
- Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wählen ihre Gruppenleiter. Für die Wahl finden die Regelungen der jeweiligen Ordnung der entsprechenden JRK-Gliederung Anwendung. Sofern Gruppenleiter (nach der jeweiligen JRK-Ordnung) nicht gewählt sondern berufen werden, erfolgt die Benennung im Einvernehmen zwischen Wasserwacht und JRK.

Angehörige und frei Mitarbeitende:

- Tragen der Dienstbekleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung des DRK
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung - in der Regel durch Eintrag in das Dienstbuch - über die aktive Tätigkeit
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden im Rahmen der bestehenden DRK-Regelungen
- Einsichtnahme in ihre Personalakten und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern
- Recht auf Aus-, Fort- und Weiterbildung

Freie Mitarbeiter:

- Teilnahme ohne Stimmrecht an Versammlungen der zuständigen Wasserwacht-Gliederungen

6.2 Pflichten

- Befolgen von Weisungen vorgesetzter Leitungs- und Führungskräfte während des Dienstes
- Regelmäßige und verbindliche Durchführung freiwillig übernommener Dienste
- Pflegliches Behandeln und Erhalt der Einsatzbereitschaft von Geräten, Fahrzeugen sowie Dienst- und Einsatzkleidung
- Fürsorge des Vorgesetzten gegenüber den unterstellten Kräften
- Aus-, Fort- und Weiterbildung

7 Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht

Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind gleichzeitig Angehörige von Wasserwacht und JRK. Sie sind in JRK-Kinder- und -Jugendgruppen in der Wasserwacht vereinigt, die von Gruppenleitern betreut werden.

Dabei arbeiten Wasserwacht und JRK partnerschaftlich zusammen.

Die fachliche Verantwortung liegt bei der Wasserwacht. Die pädagogische und jugendpflegerische Verantwortung liegt beim JRK. Dafür stellt das JRK die erforderliche Jugendgruppenleiter-Ausbildung sicher.

8 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen und frei Mitarbeitenden der Wasserwacht, die für die Dienstleistung erforderliche Ausbildung erhalten und regelmäßig an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung möglich.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Hinblick auf eine vorausschauende Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildungen erfolgen nach Ausbildungsordnungen und den hierfür erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften. Für die Wasserwacht verbindliche Ausbildungsmaterialien und Richtlinien werden auf Empfehlung des Bundesausschusses der Wasserwacht durch das DRK-Präsidium beschlossen. Ihre Umsetzung obliegt den Leitungen der Wasserwacht in den DRK-Landesverbänden. Der Landesausschuss Wasserwacht kann weitergehende verbindliche Ausbildungsgänge und Richtlinien festlegen.

In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen.

9 Anerkennung

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rot-Kreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften „Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“. Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die „Dienstbekleidungsordnung für Rotkreuz-Gemeinschaften“.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft.

10 Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren

Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

Nur gewählte Mitglieder können zu Disziplinarvorgesetzten im Sinne der vorgenannten Ordnung berufen werden.

Soweit kein Disziplinarvorgesetzter gemäß der oben genannten Ordnung zu Beginn der Wahlperiode berufen wurde, übernimmt bis zur Berufung eines Disziplinarvorgesetzten dessen Aufgabe der jeweilige Leiter der Ortsgruppe, der jeweilige Leiter der Kreis-Wasserwacht, der Landesleiter bzw. stellvertretende Landesleiter der Wasserwacht. Die Berufung ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

11 Leitungs- und Führungskräfte

Leitungskräfte leiten die Gemeinschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen. Leitungs- und Führungskräfte sollen Stellvertreter haben.

Leitungs- und Führungspositionen sollen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

Mitglieder der Landes- / Kreis- und Ortsleitung sind grundsätzlich Leitungskräfte. Sofern sie auch als Führungskräfte eingesetzt werden, gelten die Voraussetzungen für die Ernennung als Führungskraft.

Es wird empfohlen die Tätigkeit als Leitungskraft auf allen Ebenen mit dem Renteneintrittsalter für die Regelaltersrente enden zu lassen.

11.1 Aufgaben

Leitungskräfte sind für die Gemeinschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, den dienstlichen Verkehr mit den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien und Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebene sowie für die Gemeinschaftspflege verantwortlich. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

Führungskräfte der Wasserwacht werden auf allen Ebenen des DRK zur Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes und von Einsätzen tätig.

Näheres zu Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte ist in Dienstvorschriften sowie in den Aufgabenkatalogen, die als Anlage Bestandteil dieser Ordnung sind, festgelegt.

11.2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die erfolgreiche Tätigkeit von Leitungs- beziehungsweise Führungskräften sind:

- Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz
- Vorgeschriebene Ausbildungen
- Erfahrungen in der praktischen Rotkreuz-Arbeit
- Persönliche Eignung

Zur Berufung ist ungeeignet, wer bei Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz einer gleichartigen oder ähnlichen Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört, da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche Zugehörigkeit zur Wasserwacht erfordert.

11.3 Berufung von Führungskräften

Führungskräfte werden von dem zuständigen Leiter der Wasserwacht auf Kreis- bzw. Landesebene berufen.

11.4 Amtszeit der Führungskräfte

Die Amtszeit der Führungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Leitungen. Innerhalb von 3 Monaten nach deren Ablauf sind Amtsinhaber zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu benennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Amtsgeschäfte bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen. Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen soll mit dem Renteneintrittsalter für die Regelaltersrente enden. Ansonsten muss eine Begründung vorliegen, die in den Personalakten zu dokumentieren ist.

11.5 Abwahl, Widerruf und Abberufung von Führungskräften

Die Abwahl, Widerruf, Bestätigung bzw. Ernennung oder die Abberufung erfolgen durch dieselben Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl, Bestätigung bzw. Berufung zuständig sind.

Führungskräfte werden abberufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen,
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen,
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden.

11.6 Abwahl von Leitungskräften

Gegen Wasserwachtleitungen aller Verbandsebenen oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlgremiums Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist unverzüglich das zuständige Wahlgremium ordnungsgemäß einzuberufen.

Der Antrag ist an die nächsthöhere Leitungsebene zu stellen, die zur Sitzung einlädt und diese leitet. Die Wasserwacht-Landesleitung ist zu informieren. Bei Anträgen gegen die gesamte Leitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen. Die Regelungen zum Ablauf der Wahl inklusive der notwendigen Prüfungen von Qualifikationen sind zu beachten.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. Für die Abwahl einer Leitungskraft ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

11.7 Weisungsbefugnis

Die Leitungs- bzw. Führungskräfte in der Wasserwacht sind gegenüber nachgeordneten Leitungen bzw. Führungskräften der eigenen Gemeinschaft weisungsberechtigt. Dieses Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuz-Dienst.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann die übergeordnete Leitungsebene auch direkt den in der Wasserwacht Tätigen Weisungen erteilen und damit in den Führungsablauf eingreifen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der Landesverbände und der Präsidenten / Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

Ärzte und sonstiges besonders benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

Das Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

In Situationen ohne Führungsstrukturen übt das Mitglied mit der höchsten aufgabenbezogenen Qualifikation das Weisungsrecht aus. Dieses kann in gegenseitigem Einverständnis an ein anderes Mitglied der Gruppe übertragen werden.

12 Ausstattung der Wasserwachten

Die Ausstattung der Wasserwachten und Einsatzformationen sowie der Angehörigen der Wasserwachten orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen. Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen Präsidien / Vorständen darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

13 Schlussbestimmungen/Verbindlichkeit

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der DRK-Landesversammlung vom 12.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung der Wasserwacht Nordrhein in der Fassung vom 24.11.2001 aufgehoben.

Die Ordnung mit ihren Anlagen ist verbindlich für alle Wasserwacht-Gliederungen im DRK-Landesverband Nordrhein.

Sie basiert auf der für alle Gliederungen verbindlichen Bundesordnung der Wasserwacht vom 26.11.2010

Die Geschäftsordnung der Wasserwacht Nordrhein wird den Wasserwacht-Gliederungen zur Inkraftsetzung und Anwendung empfohlen.

Die Satzung des DRK-Landesverband Nordrhein e.V. einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Anlagen

- Anlage 1 Matrix Mindestqualifikationen
- Anlage 2 Aufgabenkatalog für Leitungs- und Führungskräfte
- Anlage 3 Social Media-Policy des Deutsche Rote Kreuz im Landesverband Nordrhein e. V

Anlage 1 Matrix Mindestqualifikation

	Ortsverein		Kreisverband		Landesverband	
	Leiter / stellv. Leiter	Technischer / stellv. Leiter	Leiter / stellv. Leiter	Technischer / stellv. Leiter	Leiter / stellv. Leiter	Technischer / stellv. Leiter
Helfergrundausbildung	M	M	M	M	M	M
Fachdienst- bzw. Funktionsausbildung	M	M	M	M	M	M
Rotkreuz Aufbauseminar	M	M	M	M	M	M
Leiten und Führen von Gruppen	M	M	M	M	M	M
Gruppenführerausbildung - Teil 1		M		M		M
Gruppenführerausbildung - Teil 2 WW		M		M		M
Prüfung zum Trupp- und Gruppenführer		M		M		M
Zugführerausbildung - Teil 1		E		E		M
Zugführerausbildung - Teil 2		E		E		M
Prüfung zum Zugführer		E		E		M
Grundlagen der Stabsarbeit						E
Verbandsführer						E
Leiten von Gemeinschaften 1	M		M		M	M
Leiten von Gemeinschaften 2					M	
Grundlagen Sozialmanagement	M		M		M	
Grundlagen Organisationsentwicklung					M	
Vorstandsarbeit	M		M		M	
Grundlagen Personalmanagement					M	

Legende: **M (uss)** **E (mpfehlung)** Führungskräfte von KatSch-Einheiten bzw. mehreren WW-Gliederungen

Leitungskräfte-Ausbildung müssen **innerhalb der Amtsperiode** abgeschlossen werden. Eine Wiederwahl ist ansonsten nicht zulässig
Technische Leiter haben die Ausbildung **vor Amtsantritt** nachzuweisen, ansonsten bedienen sie sich entsprechend qualifizierter Person.